

Leistungspflichten der Jugendämter gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen mit ADHS

Manfred Rabatsch, Obersozialrat a.D.

Einleitung

Das SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) steht für das Achte Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) - ist seit 1991, also nunmehr 20 Jahre als richtungweisendes Reformgesetz in Kraft und hat das alte Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) mit seinen obrigkeitsstaatlichen und restriktiven Eingriffsrechten in die Kindererziehung abgelöst.

Und dennoch zeigt sich in der Praxis vieler Jugendämter immer noch ein eklatanter Widerspruch zwischen Anspruch und Wirklichkeit, wenn es um die Durchsetzung von Rechtsansprüchen geht.

„Recht haben und Recht bekommen“ sind vielfach immer noch zwei verschiedene Seiten der gleichen Medaille, wie unzählige Erfahrungen von betroffenen Eltern, Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen mit Jugendämtern zeigen.

Die Leistungspflichten der Jugendämter beziehen sich im Wesentlichen auf folgende Inhalte:

1. Die Beratung der Eltern, ihrer Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen über ihre Rechte zur Inanspruchnahme von Hilfsangeboten in psychosozialen Konfliktlagen, wie sie durch ADHS von früher Kindheit an im Familienalltag, in den Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulen, der Freizeit und im Sozialverhalten grundsätzlich entstehen können und dadurch die Entwicklung der Kinder gefährdet ist.
2. Aufklärung über Entscheidungs- und Beteiligungsprozesse, mit denen es zu der **Gewährung einer geeigneten und notwendigen Hilfe zur Erziehung (HzE)** kommen kann. Hier stehen Erziehungshilfen nach den §§ 27-35a, § 41 und besonders § 36 SGB VIII mit seinem

Aushandlungsprozess im Mittelpunkt.

§ 36 bedeutet eine **Handlungsanleitung für das Jugendamt im Sinne einer fachlichen Leistungspflicht der sozialpädagogischen Fachkräfte gegenüber Eltern, Kindern und jungen Volljährigen.**

3. **Information über die Mitwirkungspflichten und Beteiligungsrechte** der Eltern, Kinder und Jugendlichen sowie anderer Familienangehöriger, soweit sie im Lebensalltag der Kinder und Jugendlichen eine wichtige Rolle spielen zu sichern.

Die **Mitwirkungspflichten** der beteiligten Familienmitglieder beziehen sich auf alle Phasen der fachlichen Klärung von Leistungsansprüchen und beinhalten auch die fachlich erforderliche Bereitstellung von Informationen zur Fallsituation und sind ein qualifizierter Beitrag der Antragsteller von Sozialleistungen.

4. Partnerschaftliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit auf gleicher Augenhöhe mit den Beteiligten, auch mit dem Ziel der Stärkung des Vertrauens in die eigenen Kräfte (Ressourcenorientierung) der Familie.

Seit 1997 bin ich für den Bundesverband tätig, um Eltern und GruppenleiterInnen auf Symposien, Workshops und Gruppenleiterfortbildungen über diese Leistungspflichten der Jugendämter zu informieren.

Im ersten Teil dieses Beitrages werde ich deshalb wesentliche Erkenntnisse meiner Beratungstätigkeit im Bundesverband zur gezielten Unterstützung von Eltern im Umgang mit den Jugendämtern sowie den Rechts- und Verfahrensgrundsätzen in den Vordergrund stellen, bevor ich im zweiten Teil auf die Rechtsgrundlagen zur Gewährung von Hilfen zur Erziehung (Hilfearten und ihre angestrebten Ziele) im Einzelnen eingehe.

Bereits auf dem 1. Workshop zeigten mir die immer wieder nachfragenden und im Umgang mit Jugendämtern betroffenen Eltern sehr deutlich, welche Schwierigkeiten in den Jugendämtern immer noch bestehen, sich auf die Probleme von Kindern mit ADHS und ihren Familien einzulassen. Dabei spielt sowohl die **fehlende Fachkenntnis über die**

Symptomatik des ADHS als auch die häufig **mangelhafte Bereitschaft der Fachkräfte in Jugendämtern eine Rolle, sich auf den Weg eines verständnisvollen und fachlich qualifizierten Umgangs mit diesen Familien zu begeben.**

Parallel dazu habe ich eine persönliche oder telefonische Beratungstätigkeit für Eltern entwickelt, die sich Rat suchend an mich wandten, um Unterstützung in ihrem Kampf um ihre Rechte beim Jugendamt zu finden. Da sich Eltern aus ganz Deutschland meldeten, gewann ich einen guten Einblick in die sich immer wiederholenden Rechtsverstöße der Jugendämter beim Umgang mit Rechtsansprüchen der Eltern und dem **Verwaltungsverfahren** zur Gewährung einer Hilfe zur Erziehung.

Besonders schwerwiegend waren die Berichte der Eltern über gehäufte und sich zuspitzende **Auseinandersetzungen**, die sie als Eltern von ADHS Kindern in verschiedenen Jugendämtern durchzustehen hatten, ohne eine dringend erforderliche Hilfe nach dem KJHG zu erhalten. Gerade aber dieses Ziel der Gewährung bedarfsgerechter, erforderlicher Hilfen, die im partnerschaftlichen und fachlichen Klärungsprozess mit den betroffenen Familien ausgehandelt werden sollen, ist es, mit dem 1990/91 das SGB VIII als durchgreifende Jugendhilfrechtsreform das alte Jugendwohlfahrtsgesetz von 1924 abgelöst hatte.

Insbesondere, wenn wir berücksichtigen, mit welchen Meldungen über Störungen von sozial auffälligen Kindern aus Familien, Kindertageseinrichtungen (Kitas), Schulen und der Nachbarschaft es die Jugendämter täglich zu tun haben, wird nicht mehr nachvollziehbar, dass deren Reaktionen gegenüber betroffenen Eltern oftmals in Ablehnung und Schuldzuweisungen münden, wenn die „Störungen“ Ausdruck der Symptomatik des ADHS sind.

Gerade hier ist gegenüber Eltern eine fachkundige Beratung und Hilfe angezeigt, um weitere Ausgrenzungen zu verhindern, wie sie häufig Kinder mit ADHS-Problematik bereits in Kitas, vor allem aber in Schulen immer wieder mit aller Härte erleben. Dazu gehört es auch, Entscheidungen von Schulen und Schulräten zu verhindern, die eine Schülerin

oder einen Schüler mit diesem “Störungsbild“ nach häufig jahrelangen Auseinandersetzungen mit den LehrerInnen nicht mehr beschulen zu wollen, sondern die Eltern auffordern, für ihre Kinder eine andere Schule zu suchen ohne ihnen zuvor die dringend notwendige Hilfe in Kooperation mit dem Jugendamt (JA) zu vermitteln. Welche Verzweiflung dadurch bei Eltern und den Kindern ausgelöst wird, müssen sich alle Fachleute insbesondere vor dem Hintergrund der gesetzlichen Schulpflicht und den Folgen der fehlenden Leistungsförderung klar machen, wenn – wie so oft – nicht sofort eine andere geeignete Schule gefunden wird.

Bevor ich auf die einzelnen Hilfen zur Erziehung eingehe, stelle ich die Bedeutung der formalen Handlungs- und Verwaltungsabläufe in der notwendigen Ausführlichkeit dar. Die Kenntnis dieser inneren Prozesse beim JA sind für Eltern häufig eine hilfreiche Grundlage, sich mit der notwendigen eigenen Stärke gegenüber der Verwaltung behaupten zu können.

Teil 1: Umgang mit Jugendämtern, Rechts- und Verfahrensgrundsätze

Die Bedeutung des Verwaltungsverfahrens bei der Gewährung einer Hilfe zur Erziehung

Als Verwaltungsverfahren wird jedes Verwaltungshandeln bezeichnet, das nach dem Erstantrag mit einem rechtsmittelfähigen Bescheid endet. Die entscheidende Bedeutung dieser Tatsache für die Eltern ergibt sich aus der Dokumentationspflicht der Mitarbeiter des Jugendamtes und der damit verbundenen Überprüfbarkeit der Dokumentationsinhalte (Fallakte) in einem evtl. später möglichen Gerichtsverfahren beim Verwaltungsgericht.

Im Folgenden liste ich die Verfahrenskette auf, deren Kenntnis vor dem ersten Besuch beim JA immer hilfreich ist, spätestens aber bei konflikthaftem Umgang mit der Verwaltung, um Klarheit über Mängel und

Rechtsverstöße im Verwaltungsverfahren zu erhalten und die Sicherheit im Umgang mit den Fachkräften des Jugendamtes zurückzugewinnen.

- ▶ **Erstkontakt, Erstgespräch oder Antragstellung beim JA Entscheidend ist die mündliche oder schriftliche Antragstellung. Damit wird das Verwaltungsverfahren formal eingeleitet.**
- ▶ **Beratungsphase aus mehreren Gesprächen zur Fallsituation mit den Familienmitgliedern.**

Fallsituation bedeutet die Schilderung, Erörterung und Klärung der Sachverhalte zwischen sozialpädagogischer Fachkraft und Eltern, die den Rechtsanspruch nach § 27 SGB VIII begründen, „wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.“
- ▶ **Einleitung und Durchführung des Hilfeplanverfahrens**
- ▶ **Durchführung von Hilfekonferenzen in Umsetzung des §36 SGB VIII**
- ▶ **Erstellung des Hilfeplans im Aushandlungsprozess mit der Familie**
- ▶ **Aufklärung über das Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 SGB VIII bei der Auswahl eines geeigneten Trägers für die Hilfeerbringung**
- ▶ **Schriftliches Einverständnis mit dem Hilfeplan durch die Antragberechtigten**
- ▶ **Erteilung des Bescheides vom JA über die Hilfefewährung (Art, Umfang, Dauer und Erbringer der Leistung)**
- ▶ **Kostenübernahmeerklärung der wirtschaftlichen Jugendhilfe gegenüber dem Leistungserbringer (in der Regel freier Träger)**

Handlungsablauf zur Durchsetzung von Hilfen nach dem SGB VIII für Kinder mit ADHS-Symptomen

Unabhängig von den rechtlich bedeutenden Abläufen des Verwaltungsverfahrens ist es für alle Eltern, die sich mit dem Ziel der Antragstellung

auf eine Hilfestellung an das Jugendamt wenden von Bedeutung, ihre eigenen Rechte schon vor dem Gang ins Rathaus zu kennen. Dazu gehört auch eine gute und zeitlich geordnete Dokumentation zur Vorgeschichte des ADHS:

1. Liegt eine Diagnose (Fachgutachten) zur Einordnung von ADHS zum § 35a SGB VIII vor (wann und durch wen)?

Es stärkt die Gesprächssituation der Eltern, wenn sie bereits mit Vorinformationen und gut vorbereitet in das Erstgespräch gehen. In der Regel sollte ein bereits vorliegendes Gutachten innerhalb des vergangenen Jahres erstellt worden sein. Falls es älter ist und vom JA ein aktuelles Gutachten gefordert wird, muss es vom JA auch beim zuständigen Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst (KJPD) angefordert werden. Dazu besteht seitens des JA eine Verpflichtung.

2. Wenn kein Gutachten vorliegt, erfolgt nach Erstgespräch die Anforderung durch das JA wie unter 1. beim Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst oder direkt durch die Eltern

(kann auch durch den behandelnden Facharzt unterstützt werden).

Die Anforderung des Gutachtens muss im Erstgespräch zwischen den Eltern und der sozialpädagogischen Fachkraft als eindeutige Vereinbarung festgestellt werden, damit Klarheit über die Ausgangslage für die weiteren Schritte geschaffen wird. Dazu gehört auch, dass sich die Eltern über den Zeitrahmen, in dem das Gutachten vorliegt, informieren lassen.

3. Schriftlicher Antrag auf Gewährung einer Jugendhilfe nach § 35a SGB VIII auch formlos (Beweisdokument)

Da nach meinen Beratungserfahrungen eine Vielfalt von Konfliktlagen mit den Jugendämtern bestand, ist es ratsam sich mit Beginn des Kontaktes zum JA auf die Notwendigkeit der Dokumentation der wichtigsten Gesprächsthemen und Vereinbarungen zu verständigen. Dazu gehört auch die schriftliche Antragstellung einer Hilfe zur Erziehung, unabhängig von noch fehlenden Unterlagen, wie ein Gutachten. Ein Verwaltungsverfahren beginnt immer mit einem Antrag und endet mit

einem Bescheid über die Gewährung oder Ablehnung. Dazu über die notwendigen Dokumente zu verfügen, ist eine Grundvoraussetzung im Umgang mit der Behörde JA.

Für die Fristen zur Bearbeitung von Anträgen durch Behörden gelten grundsätzlich 14 Tage. Ist die Behörde nicht in der Lage, diese Frist einzuhalten, kann sie dem Antragsteller mitteilen, dass ein Zeitraum bis zu 6 Wochen erforderlich ist. Wenn ein Antrag nach 3 Monaten noch nicht bearbeitet ist und sich die Behörde bis dahin noch nicht gemeldet hat, kann der Antragsteller beim Verwaltungsgericht eine **Untätigkeitsklage** einreichen.

4. Terminsetzung für das erste Beratungsgespräch gegenüber dem Jugendamt. Hier ist das erste inhaltliche Gespräch über die Art, Eignung und Notwendigkeit einer Erziehungshilfe gemeint, das unmittelbar im nächsten Termin in die gezielte Hilfeplanung übergeht.

5. Bei Weigerung oder Ablehnung der Bearbeitung besteht das Recht auf Beantragung einer einstweiligen Anordnung beim Verwaltungsgericht: Hier verwirklicht sich in besonderer Eindeutigkeit die Bedeutung des Rechtsanspruches für die Gewährung einer Hilfe zur Erziehung (s. § 27, Abs. 1 SGB VIII).

5.1 Dieser Antrag ist kostenlos und wird bei der Rechtsantragsstelle des Verwaltungsgerichts eingereicht (formlos oder zu Protokoll gegeben)

5.2 Es ist ein Eilverfahren und verpflichtet das Jugendamt zur umgehenden Übersendung aller Unterlagen (daher eigene Unterlagen und dokumentierte Gespräche mit dem JA bereithalten)

5.3 Das Recht auf einstweilige Anordnung soll vor unverhältnismäßigen Benachteiligungen durch das Verwaltungshandeln schützen (die Sicherung des Rechtes auf eine angemessene Schulbildung oder einen erreichbaren Schulabschluss gehört dazu).

Enge Kontakte der Eltern, eine gegenseitige Unterstützung und eine fundierte Beratung, möglichst auch im Verbund mit den Selbsthilfegruppen des ADHS Deutschland e.V. stärkt gegenüber den Ämtern. Im Workshop 1997 habe ich die ersten Kontakte zu Eltern bekommen, die im Umgang mit Jugendämtern dringend Beratung und Hilfe wünschten. Sie wollten nicht nur über ihre Rechte während der Gespräche in den Jugendämtern informiert werden, sondern wünschten sich zuallererst Beistand und möglichst Unterstützung vor Ort. Es kam ihnen darauf an, sich im Dschungel der Behörde Jugendamt besser zurechtzufinden und sich gegenüber den Fachkräften und auch deren Vorgesetzten zu behaupten, ohne damit ihr Ziel der Gewährung einer wirksamen Jugendhilfeleistung für ihr Kind aus dem Auge zu verlieren oder gar noch zu gefährden.

Da sich die persönliche Hilfe und Beratung vor Ort nicht immer realisieren ließ, vereinbarte ich auf dringenden Wunsch der Eltern, telefonische Kontakte mit den für sie zuständigen Fachkräften und/oder Vorgesetzten aufzunehmen. Immer klärte ich zuvor mit ihnen, ob sie bereit sind, mir diesen Schritt zu übertragen. Sie müssen bereit sein, diesen Schritt auch emotional mitzutragen, da es eine negative Reaktion „von oben“ im Jugendamt geben kann, wenn ein Außenstehender eingeschaltet wird. In den meisten Fällen hat sich meine Einschaltung sogar von Leitung zu Leitung positiv im Sinne einer gewünschten oder notwendigen Hilfestellung ausgewirkt, wenn auch auf der Ebene Klient – Fachkraft sich das Klima in wenigen Fällen vorübergehend verschlechterte: „Musste das denn sein“ oder „Konnten Sie das nicht gleich mit mir besprechen“. Gerade das aber war zuvor nicht möglich, sonst hätte es einer externen Unterstützung nicht bedurft.

Im Mittelpunkt standen folgende und immer wiederkehrende Problemschwerpunkte:

► Eltern wollten Unterstützung bei der Schulentwicklung, aber weder Schule noch Jugendamt waren bereit, bedarfsgerechte Hilfen zu gewähren. Hier bestätigte sich immer wieder die bereits oben gemachte Einschätzung, dass Unkenntnis oder Unsicherheit im Umgang mit dem

„Störungsbild ADHS“ sowohl bei den LehrerInnen als auch den Fachkräften des Jugendamtes vorherrschten. Diese Kinder gingen regelmäßig mit starken Konflikten in die Schule, da sie täglich wegen ihrer Unruhe, Unaufmerksamkeit und ihres insgesamt „sonderbaren Verhaltens“ in der Kritik standen und von einem Schulverweis bedroht waren.

► Eine 15-jährige Schülerin mit mehrfacher ADHS-Diagnose eines Privatärztes zeigte sich aggressiv und unruhig im Schulunterricht. Wegen der ständigen Kritik an ihr begann sie die Schule zu schwänzen und versuchte dies vor der Mutter zu verheimlichen. Auf die Hinweise der Schule zum Schulschwänzen ihrer Tochter suchte die Mutter Unterstützung beim Jugendamt, wurde aber auf ihre Selbsthilfe im „typischen Jugendalter“ ihrer Tochter verwiesen. Die ärztlichen Gutachten wurden als Grundlage für intensive Fachgespräche der Lehrer mit der Mutter unter Einschaltung des schulpsychologischen Beratungsdienstes nicht anerkannt.

► Auf Anraten des Jugendamtes war die Mutter einer Schülerin auf der Grundlage von wiederholten Meldungen aus der Schule zu Untersuchungen durch eine Klinik der Kinder- und Jugendpsychiatrie veranlasst worden. Folgende diagnostische Feststellungen wurden von der Klinik getroffen:

- Verhaltensauffälligkeiten des Kindes,
- Störungen im Sozialverhalten,
- Entwicklungsdefizite sowie
- innerpsychische Spannungen.

Obwohl bereits eine frühere privatärztliche Diagnostik zum ADHS-Störungsbild vorlag, ordnete das klinische Gutachten das Störungsbild der Schülerin nicht in diese Symptomatik ein, sondern **beurteilte die Mutter als psychisch gestört und erziehungsunfähig**. In der Folge stellte das Jugendamt beim Vormundschaftsgericht einen Antrag auf Entzug des Personensorgerechts und ließ die Schülerin gegen den Willen der Mutter in ein Heim einweisen.

Im Rechtsstreit ihres Anwaltes mit dem Gericht und Jugendamt hatte sich die Mutter an mich gewandt.

► Scheidungsauseinandersetzungen, Auseinandersetzungen um das Sorgerecht, Unterhaltsstreitigkeiten, alleinerziehende Mutter mit 3 Kindern der ADHS-Symptomatik:

Die Mutter beantragte eine bedarfsgerechte und maßgeschneiderte geeignete Hilfe, wie sie nach § 27 Absatz 2 SGB VIII auch möglich ist. Diese Hilfe wurde ihr mit dem Hinweis auf die fehlenden jugendhilfrechtlichen Voraussetzungen nicht gewährt.

Die Mutter hatte mit eigenen Vorstellungen nicht locker gelassen und wurde im Verlauf der nachfolgenden Gespräche im Jugendamt als unbehaglich und Querulantin eingestuft.

► Antrag der Eltern eines Schülers auf den Wechsel aus dem Heim in ein Internat oder aus öffentlicher Schule in ein Internat, da sonst die Entwicklung gefährdet war.

► Wegen Unruhe, sozialer Auffälligkeiten und Gefährdung des Lernerfolges wurde der Schulverweis angedroht, das JA eingeschaltet, aber von dort wirksame Hilfe abgelehnt. Die Mutter beantragte eine Internatsunterbringung, die ihr abgelehnt wurde.

► Beantragung einer Jugendberufshilfe nach § 27 Absatz 2 in Verbindung mit § 13 Absatz 3 SGB VIII für einen 16-jährigen Jugendlichen mit ADHS-Symptomatik beim Jugendamt, da über die Arbeitsverwaltung keine Vermittlung möglich war.

► Antrag auf Hilfe über das 18. Lebensjahr hinaus, da eine Entlassung in die Selbständigkeit noch nicht zu verantworten war. Rechtsgrundlage war hier § 35 a in Verbindung mit § 41 SGB VIII.

Bei all diesen Problemlagen - zum einen mit ihren Kindern und Familienbelastungen, zum anderen mit dem Stress durch ihre Behandlung bei den Jugendämtern – hatten sich bei den Eltern Gefühle von Hilflosigkeit und des Ausgeliefertsein entwickelt. Wut und Verzweiflung waren die Folge. Nach dem Erstkontakt mit mir und der anschließenden Beratung unter Berücksichtigung der vorangegangenen Gesprächspro-

zesse im Jugendamt war es wichtig, eine neue Zuversicht und wiedererlangtes Selbstvertrauen zu erreichen. Die oft lange Kette negativer Erfahrungen in zum Teil demütigenden Auseinandersetzungen musste durch gezielte rechtliche und planbare Strategien zum Vorgehen in den nächsten Runden beim Jugendamt unterbrochen werden.

Bereits während, vor allem aber nach der Beratung, entwickelte sich dann ein neues Bewusstsein mit dem Kernsatz „**meine Rechte kenne ich und jetzt weiß ich sie durchzusetzen**“.

So fortschrittlich das SGB VIII auch ist, so partnerschaftlich alle Gesprächsprozesse und Hilfefunktionen nach den gesetzlichen Zielen ablaufen sollen, um auf gleichberechtigter Ebene zwischen Fachkräften und Leistungsberechtigten einen Aushandlungsprozess zu Art, Umfang und Dauer einer Hilfe zur Erziehung zu gestalten – ein Jugendamt ist und bleibt eine Verwaltung, in denen Hierarchien bestehen, Anweisungen erteilt und Machtbefugnisse benutzt werden.

Hinzu kommen noch einige andere Faktoren, die schwerwiegende Einflüsse auf das Gelingen eines vertrauensvollen Hilfeprozesses haben können:

- 1. Unterschiedliche persönliche und fachliche Qualifikationen der Fachkräfte**
- 2. Manche rigide Leitungen, die durch Geschäftsanweisungen und tagesaktuelle Vorschriften den Spielraum der Fachkräfte einengen**
- 3. Der „Einspardruck leerer Kassen“ der Finanzhaushalte der Länder und der kommunalen Jugendämter.**

Da werden jugendhilferechtliche Vorschriften nicht eingehalten oder ein Rechtsanspruch versagt. Dies ist besonders gravierend, **da jeder Hinweis der Jugendverwaltung auf fehlende Haushaltsmittel kein gerichtsrelevanter Ablehnungsgrund für eine beantragte Leistung ist**. Dies ist wichtig zu wissen und auch einzusetzen, wenn entsprechende Aussagen von MitarbeiterInnen der Jugendverwaltung richtiggestellt werden müssen.

Welche Konsequenzen ergeben sich für die zukünftige Arbeit

1. Eltern brauchen weiterhin fundierte Rechts- und Fachinformationen zum Handlungs- und Entscheidungsrahmen der Jugendämter sowie ihren eigenen Rechten und Pflichten im Rahmen ihrer Mitwirkung. Auf der Grundlage der im ADHS Deutschland e.V. verfügbaren Informationen sollten alle Selbsthilfegruppen mit diesen Materialien in ihren Gruppenveranstaltungen aktiv umgehen und eigene Beratungen gegenüber betroffenen Eltern anbieten, die es mit dem Jugendamt zu tun haben oder planen, entsprechende Anträge zu stellen und zuvor eine Vorbereitung wünschen.

2. Eltern brauchen eine Aufklärung über Verfahrensabläufe im Jugendamt, wenn es um die Gewährung von Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27-35 und Hilfen nach § 35 a sowie Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII geht. Entscheidende Rechtsgrundlage für die Gestaltung des Prozesses bis zur Gewährung aller Hilfen ist der **Handlungsrahmen des § 36 SGB VIII – Mitwirkung, Hilfeplan** – in dem die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Leistungsberechtigten und ihren Familien verbindlich festgeschrieben ist. Diese als Handlungsanweisung zu verstehende gesetzliche Regelung ist für die Fachkräfte des Jugendamtes verbindlich und soll all jene eingangs geschilderten Missstände verhindern bzw. ausschließen. Dies einzufordern ist originäres und unveräußerliches Recht jedes Elternteiles/Hilfesuchenden.

3. Eltern sollen ihre Pflichten bei der Mitwirkung kennen und ihre Rechte bei der Beteiligung an eigenverantwortlichem Vorschlagsrecht und Akteneinsicht kennen und gegebenenfalls einfordern, sobald sie die ersten Zweifel an ihrer gleichberechtigten Einbeziehung bekommen. Eltern haben als Antragsteller von Sozialleistungen nach dem SGB X § 13 auch das Recht zu Besprechungen im Jugendamt einen Beistand mitzubringen und dadurch Unterstützung zu finden und sich vor un gerechtfertigten Behandlungen zu schützen. In § 13 Abs. 4 SGB X heißt es: „Ein Beteiligter kann zu Verhandlungen und Besprechungen mit einem Beistand erscheinen. Das von dem Bei-

stand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit dieser nicht unverzüglich widerspricht.“

4. Eltern sollten ihr Recht auf Kenntnisnahme aller Dokumentationen von Gesprächen, Hilfekonferenzen, Hilfepläne und Berichte nach außen, z.B. an Vormundschafts- oder Familiengerichte kennen und nicht zögern, sich Kopien anfertigen zu lassen, wenn ihnen diese Dokumente nicht übergeben werden. Die Rechtsgrundlage sind Bestimmungen des SGB X - § 25. Das SGB X enthält Rechtsvorschriften zum Verwaltungsverfahren, Schutz der Sozialdaten und die Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten.

5. Eltern sollten die Bedeutung des Wunsch- und Wahlrechtes nach § 5 SGB VIII bei der Auswahl des Trägers einer Leistung und der Gestaltung ihrer Durchführung kennen und bei Bedarf auch einsetzen. Es stärkt das Selbstbewusstsein und gibt Sicherheit.

6. Eltern sollten nicht zuletzt die Funktionsweise der Jugendverwaltung mit ihrer Hierarchie und Bestimmungen für die Fachkräfte verstehen bzw. erfragen, um sich eine größere Sicherheit im alltäglichen Umgang miteinander zu verschaffen. Dazu gehören auch die Beschwerderechte und eine möglichst detaillierte Kenntnis über die personelle Besetzung der Hierarchieebenen. Hierzu sollte auch der Jugendhilfeausschuss (JHA) gehören, da das Jugendamt nach § 70 SGB VIII eine besondere Organisationsform als **zweigliedrige Verwaltung** aufweist und aus der Verwaltung des Jugendamtes und dem Jugendhilfeausschuss besteht.

Teil 2: Rechtsgrundlagen

Rechtsansprüche – Hilfearten - Hilfeplanverfahren

Alle Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen haben Zugang zu Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII, wenn

- **ein erzieherischer Bedarf vorliegt,**
- **eine Hilfe geeignet**
- **und diese Hilfe notwendig ist**

Notwendige Hilfe bedeutet, dass es zu ihr keine Alternative gibt, um den erzieherischen Bedarf zu decken. Eine solche Alternative könnte z. B. in geeigneten schulischen Fördermaßnahmen, in medizinisch-therapeutischen Hilfen, dem Besuch einer Kindertagesstätte, der Inanspruchnahme von ambulanten Beratungsangeboten oder der Förderung durch Selbsthilfemaßnahmen bestehen, um nur einige Möglichkeiten zu nennen.

Der erzieherische Bedarf ist auf die zu erreichenden Zielsetzungen gerichtet, die bei ADHS-Kindern an der Bewältigung, dem besseren Umgang oder der Linderung einer Wahrnehmungsstörung, Aufmerksamkeitsstörung, mangelnden Impulskontrolle und/oder Hyperaktivität ausgerichtet sind.

Wenn diese Zielsetzungen durch die beispielhaft dargestellten Alternativen nicht erreichbar sind oder die Schule, der medizinische Bereich usw. aus unterschiedlichen Gründen keine Hilfe gewährt, Sie als betroffene Eltern aber den erzieherischen Bedarf geltend machen und eine Hilfe aus dem noch darzustellenden Katalog von Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII geeignet erscheint, ist ein Einstieg in die fachliche Prüfung ihrer Notwendigkeit durch das Jugendamt auch erforderlich – **Leistungspflicht**.

Damit sind alle Voraussetzungen für einen beim Jugendamt geltend zu machenden und einklagbaren Rechtsanspruch erfüllt.

Im juristischen Sinn handelt es sich bei den oben genannten Voraussetzungen um gesetzlich geregelte Tatbestände, die in einer fachlichen Prüfung durch Sozialpädagogen/Sozialarbeiter im Jugendamt unter Mitwirkung von Ihnen als Eltern und Ihres Kindes festgestellt werden müssen. Ihre Mitwirkung ist in einem verfahrensrechtlichen Ablauf geregelt und gesichert, aber auch erforderlich.

Wer hat Anspruch auf Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII:

1. Nach § 27 sind es die Eltern für Ihre Kinder bis zur Volljährigkeit: aus § 27 Hilfe zur Erziehung:

„Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden...

...Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Abs. 2 einschließen“...

2. Nach § 41 sind es junge Volljährige ab 18 Jahren für sich selbst: aus § 41 Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung:

„Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.

Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27 Abs. 3 und 4 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36 und 39 und 40 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt. Der junge Volljährige soll auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden“.

3. Nach § 35a sind es Kinder und Jugendliche selbst, deren Eltern als gesetzliche Vertreter handeln

aus § 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche:

„Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist...

Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall in ambulanter Form, in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen, durch geeignete Pflegepersonen und in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.

Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Leistungen richten sich nach § 53 Abs. 3 und 4 Satz 1, den §§ 54, 56 und 57 des Zwölften Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden.

Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und lässt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam betreut werden.“

Alle Anträge müssen beim örtlich zuständigen Jugendamt gestellt werden. Die Anträge können von den Eltern mündlich oder formlos schriftlich an das Jugendamt gerichtet werden. Die Fachkräfte des Jugendamtes können einen Antrag auch schriftlich auf Vordruck aufnehmen.

Welche Hilfen zur Erziehung (Hilfearten) kann das Jugendamt gewähren?

Das Gesetz unterscheidet 3 Hilfearten, deren jeweilige Zielsetzungen nachstehend kurz umschrieben werden:

1. Ambulante Hilfen

• Psychologische Therapien nach den §§ 27 Abs. 3 oder 35a SGB VIII

Dazu können entsprechend der unterschiedlichen Ausführungsvorschriften in den 16 Bundesländern folgende Therapiearten gehören:

- Klassische psychologische Therapie
- Familientherapie am festen Ort
- Aufsuchende Familientherapie
- Integrative Lerntherapie
- Gruppentherapie

Psychotherapie im Rahmen des SGB VIII dient der Minderung und Behebung seelischer Leidenszustände und damit verbundener körperlicher Beeinträchtigungen sowie Störungen, die der Entwicklung des jungen Menschen zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit im Wege stehen. Sie hat das Ziel, zentrale, als belastend empfundene Verhaltensweisen und Einstellungen, die auf der psychischen Ebene eine tiefe lebensgeschichtliche Bedeutung haben, zu verändern sowie neue Handlungsmöglichkeiten und Perspektiven zu gewinnen.

Familientherapie im Rahmen des SGB VIII dient der Minderung und Behebung von Beziehungsstörungen und damit verbundener sozialer, seelischer und körperlicher Beeinträchtigungen. Sie findet auch Anwendung im Rahmen von Krisenintervention.

Integrative Lerntherapie bei umschriebenen Entwicklungsstörungen schulischen Lernens (Lese-/Rechtschreibschwäche/Legasthenie, Rechenschwäche/Dyskalkulie), wenn der erzieherische Bedarf im Vordergrund steht.

- **Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII**
- **Soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII**

Soziale Gruppenarbeit erfolgt ziel- und problemlösungsorientiert. Im Wesentlichen geht es um Förderung der emotionalen, kognitiven und sozialen Fähigkeiten zur Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten, Verhaltensproblemen und aktuellen Krisen durch soziales Lernen in der Gruppe. Bestandteil der Hilfe sind die Beratung der Familien mit dem Ziel, Veränderungsprozesse bei den jungen Menschen und ihren Familien zu unterstützen sowie die Einbeziehung sozialräumlicher Dienste und Einrichtungen (z. B. Hort, Schule, Jugendarbeit).

- **Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer nach § 30 SGB VIII**

Förderung der emotionalen und sozialen Fähigkeiten zur Überwindung von Entwicklungsproblemen und aktuellen Konfliktsituationen

- Hilfe bei der Bewältigung von Krisen sowie von Alltagsproblemen
- Anleitung und Unterstützung zur (altersentsprechenden) Verselbstständigung (soweit möglich) unter Erhaltung des Familienbezuges
- Einbeziehung des familiären Umfeldes
- "Vernetzung" des jungen Menschen (und seiner Familie) im sozialen Umfeld.

- **Sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII**

Unterstützung für die Familie in ihrer Gesamtheit. Sozialpädagogische Beratung, Begleitung unter Berücksichtigung lebensweltorientierter Ansätze. Aktive Zusammenarbeit zwischen Familie, sozialpädagogischer Fachkraft und anderen Fachkräften. Eine ressourcenorientierte Beratung und Begleitung aller Familienmitglieder soll sowohl die Entwicklungschancen der Kinder als auch die erzieherischen Fähigkeiten der Erziehungsberechtigten so fördern, dass Konfliktsituationen und Alltagsanforderungen wieder eigenständig bewältigt werden können.

- **Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung nach § 35 SGB VIII**

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung ist insbesondere auf Intervention in aktuellen Krisen, Förderung der emotionalen Fähigkeiten, sozialen Kompetenzen, Selbstständigkeit und Umfeldbindungen, Ent-

wicklung realistischer Lebensplanungen einschließlich der materiellen Grundlagen und Begleitung des Umsetzungsprozesses gerichtet.

• **Alle o. g. Hilfen nach § 35a SGB VIII**

Verfahrensrechtlich ist hier von Bedeutung, dass eine amtsärztliche Begutachtung durch den Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst (KJPD) des Gesundheitsamtes erfolgen muss, um die seelische Behinderung oder ihre Bedrohung festzustellen. Diese Begutachtung kann von den Eltern selbst veranlasst werden, um anschließend bei der Antragstellung auf Gewährung einer Hilfe beim Jugendamt mit eigener klarer Zielsetzung mitwirken zu können. Soll eine ambulante oder andere Hilfe nach § 35a SGB VIII auf den Weg gebracht werden, ist das Jugendamt seinerseits verpflichtet, diese Begutachtung nach § 36 SGB VIII beim KJPD des Gesundheitsamtes einzuholen.

2. Teilstationäre Hilfen

Die Kinder leben weiterhin bei ihren Eltern, besuchen aber während der Woche von Montag bis Freitag für einen Teil des Tages nach der Schule eine Einrichtung:

• **Tagesgruppenerziehung nach § 32 SGB VIII**

- Sicherung des Verbleibs des jungen Menschen im familiären Bezugssystem
- Erweiterung der Erziehungskompetenz der Eltern/Elternteile
- Aufbau von Selbsthilfepotential des jungen Menschen und seiner Familie
- Stabilisierung und Förderung der sozialen, geistigen und körperlichen Entwicklung der jungen Menschen
- Förderung der psychosozialen Kompetenz der jungen Menschen in einer Gruppe
- Förderung des schulischen Lernens und der schulischen Integration des jungen Menschen
- Sozialpädagogische Tagespflege als Alternative zur Kindertagesbetreuung (Kita)

• **Maßnahmen der Jugendberufshilfe nach § 27 Abs. 3 i.V.m. § 13 Abs. 2 SGB VIII**

3. Stationäre Hilfen

- **Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII**

- Dauerpflegefamilie
- Heilpädagogische Familienpflege
- Wochenpflege
- Großpflegestelle
- Kurzpflegestelle

- **Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen nach § 34 SGB VIII**

Heimerziehung kann auch in Internaten durchgeführt werden, deren Träger die Anerkennung als Jugendhilfeträger für das Leistungsangebot stationäre Hilfen haben.

Sonstige betreute Wohnformen:

- Außenwohngruppen im Verbund mit Heimen
- Betreutes Einzelwohnen im Verbund mit Heimen
- Jugendwohngruppen in Wohnungen freier Träger (Mietobjekte in Wohnhäusern)
- Betreutes Einzelwohnen w. o.

In der Regel werden Jugendliche ab 16 Jahren aufgenommen. Werden die Jugendlichen 18 Jahre alt, müssen sie nach § 41 SGB VIII einen eigenen Antrag zum weiteren Aufenthalt im betreuten Jugendwohnen stellen.

Verfahrensablauf zur Feststellung des Bedarfs der Eignung und Notwendigkeit einer Hilfe

In der systematischen Zusammenfassung der bisherigen Einführung können sich Eltern an folgenden Abläufen orientieren, um zu einer Hilfestellung durch das Jugendamt zu kommen:

Sie stellen von sich aus einen Antrag auf eine bestimmte Hilfe oder lassen sich vom Jugendamt beraten und beantragen anschließend die Hilfe nach Antragsformular.

Ein schriftlicher Antrag sichert Ihnen den Nachweis und die Bearbeitungspflicht des Jugendamtes unter Einhaltung von Bearbeitungsfristen nach dem SGB I.

Nach Antragstellung oder Erstberatung erfolgt auf der Grundlage Ihrer Problemdarstellung eine gemeinsame Bedarfsklärung für eine Hilfe zur Erziehung.

Anschließend erfolgt die gemeinsame Erarbeitung von Lösungsvorschlägen mit ersten Feststellungen über die mögliche Eignung einer Hilfeart und ihrer Notwendigkeit.

Hier erkennen Sie bereits den Vorteil eigener Kenntnisse über die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Hilfestellung und das Spektrum an unterschiedlichen Hilfearten, die das SGB VIII ermöglicht.

Eine rechtliche Besonderheit muss das Jugendamt beachten, wenn sich nach gründlicher Prüfung der möglichen Eignung einer Hilfeart nach vorgegebenem Katalog (s. §§ 27 - 35 und § 35a) herausstellt, dass Ihr Kind eine spezielle, auf den Bedarf noch genauer - passgenauer - zugeschnittene Hilfe braucht. Zu beachten hat das Jugendamt hier den § 27 Abs. 2, in dem der Teilsatz **„insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 - 35“** eine Öffnungsklausel für eine andere, neu zu definierende Hilfe und ihre individuelle Eignung im besonderen Einzelfall enthält. Dies trifft z. B. auf die integrative Lerntherapie zu, deren Gewährung in den meisten Bundesländern nicht zum Katalog gehört.

„Insbesondere“ bedeutet deshalb die rechtliche Klarstellung, dass der Katalog von Hilfearten im SGB VIII nicht abschließend geregelt ist.

Faktoren für die Feststellung des erzieherischen Bedarfs

- **Individuelle Faktoren** sind z. B. Über-(Hypo-)aktivität, Wahrnehmungsstörungen, mangelnde Impulskontrolle, Aufmerksamkeitsstörungen.
- **Soziale Faktoren** sind z. B. belastende familiäre Lebensumstände (Arbeitslosigkeit, materielle Not, Überschuldung, Trennung/Scheidung u. a.).
- **Psychosoziale Faktoren** sind z. B. Überforderungen von Kind und Eltern bei der alltäglichen Lebensbewältigung in Familie, Kita, Schule und sozialem Umfeld wegen der unterschiedlichsten Hintergründe oder Ursachen.

Die knappen Beispiele bzw. Hinweise zu den drei wichtigsten Einflussfaktoren auf das Entstehen eines erzieherischen Bedarfs sollen Ihnen die Richtung andeuten, in der Anforderungen an die sozialpädagogischen Fachkräfte des Jugendamtes gestellt werden.

Durch die Informationen von Ihnen als Eltern über die Problemlagen Ihres Kindes und Ihrer Familie wirken Sie an der fachlichen Klärung mit.

Dabei kommt es darauf an zu wissen, dass der Gesetzgeber ausdrücklich in § 27 SGB VIII auf jede Schuldzuweisung oder Feststellung eines subjektiven Makels von Eltern oder Kindern verzichtet hat, sondern die objektive Notwendigkeit einer unterstützenden, ergänzenden bzw. zusätzlichen Erziehungsleistung der Eltern/Familie in den Mittelpunkt gestellt hat.

Auf Seiten der Fachkraft des Jugendamtes gehört zur Fachkompetenz ein umfassendes Fallverstehen mit Kompetenzen der Problem-, Entwicklungs- und Bedingungsanalyse (Diagnose). Sie muss einen Blick für Ressourcen, die Stärken und Entwicklungspotentiale von Kindern und ihrer Familie entwickeln. Sie muss informieren, fragen, den Dialog

führen und Schlussfolgerungen anbieten, die auf beobachteten und belegbaren Fakten basieren. Die Ergebnisse müssen für Eltern nachvollziehbar sein und der Transparenz des gesamten Verfahrens dienen. Der partnerschaftliche Dialog zwischen Fachkräften und Eltern (Beteiligte auf Seiten der leistungsberechtigten Familie) sollte vorrangiges Merkmal im Prozess auf dem Weg zur Hilfgewährung sein.

Rechtsgrundlage für den Entscheidungsprozess zur Eignung und Notwendigkeit einer Hilfe

„§ 36 SGB VIII - Mitwirkung und Hilfeplan

§ 36 Abs. 1 Satz 1

„Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen.“

§ 36 Abs. 1 Satz 2-5

„Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt. Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die in Satz 1 genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplans nach Absatz 2 geboten ist.“

§ 36 Abs. 2 Satz 1 und 2

„Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist.“

§ 36 Abs. 2 Satz 3

„Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen.“

§ 36 Abs. 2 Satz 4

„Erscheinen Maßnahmen der beruflichen Eingliederung erforderlich, so sollen auch die für die Eingliederung zuständigen Stellen beteiligt werden.“

§ 36 Abs. 3

„Erscheinen Hilfen nach § 35a erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe die Person, die eine Stellungnahme nach § 35a Abs. 1a abgegeben hat, beteiligt werden.“

§ 36 Abs. 4

„Vor einer Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht wird, soll zur Feststellung einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme einer in § 35a Abs. 1a Satz 1 genannten Person eingeholt werden.“

Bei den Regelungen des § 36 SGB VIII handelt es sich um fachliche und verfahrensrechtliche **Handlungsanweisungen an die Fachkräfte des Jugendamtes.**

Sie regeln die **Informationspflicht des Jugendamtes gegenüber Eltern** in allen Phasen des Klärungs- und Entscheidungsprozesses.

Sie **verpflichten die beteiligten Fachkräfte zum Zusammenwirken mit den betroffenen Familienmitgliedern**, um ein größtmögliches Maß an „Objektivität“ des Ergebnisses zu erreichen.

Sie sichern die verbindliche Zusammenarbeit des Jugendamtes mit den Eltern/jungen Volljährigen unter Einbeziehung der Kinder/Jugendlichen.

Das Zusammenwirken der Fachkräfte mit den Eltern/jungen Volljährigen als Leistungsberechtigten hat im **partnerschaftlichen Dialog einen Aushandlungsprozess** über das Ergebnis einer als geeignet zu gewährenden Hilfe zum Ziel.

Die Ergebnisse über die Feststellungen zum Bedarf, der Hilfeart, ihrer Dauer und ihres Umfangs (Intensität) werden in einem Hilfeplan dokumentiert und von allen Beteiligten unterzeichnet.

Bedeutung der Hilfekonferenz im Hilfeplanverfahren

Auf dem Weg vom Erstkontakt mit dem Jugendamt/dem Erstgespräch mit der Fachkraft bis zur Unterzeichnung des Hilfeplans ist die Hilfekonferenz das Gremium der fachlichen Klärung und Aushandlung zwischen den beteiligten Fachkräften und den Familienmitgliedern über den Inhalt der zu gewährenden Hilfe.

Man kann und sollte sich darüber verständigen, wer daran teilnehmen und wo eine oder mehrere Hilfekonferenz/en stattfinden soll/en.

Das Vorschlags- und Mitspracherecht haben auch die Eltern. Wenn die Eltern es als hilfreich ansehen, dass z. B. eine Lehrerin der Schule oder Erzieherin der Kita Ihres Kindes daran teilnimmt, darf das vom Jugendamt nicht übergangen werden.

Die Hilfekonferenz muss auch nicht im Jugendamt stattfinden, sondern kann an frei zu vereinbarenden Orten, z. B. in Ihrer Wohnung oder einer Einrichtung in Wohnnähe durchgeführt werden.

Die Hilfekonferenz ist ein Gremium der Beratung über Problemlagen, das gegenseitige Verständnis darüber, um Lösungsvorschläge für die Hilfestellung zu erarbeiten.

Sie dient der Klärung über die Eignung einer Hilfe zur Problembewältigung, den Umfang und ihrer Dauer. Zum Ende soll sie zur Erarbeitung von Zielen/Teilzielen führen, die mit einer konkreten Hilfe erreicht werden sollen.

In dieser Phase der Entscheidung über eine neu zu gewährende Hilfe können auch Fachkräfte des mit der Durchführung zu beauftragenden freien Trägers hinzugezogen werden.

Das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten Eltern/jungen Volljährigen nach § 5 SGB VIII (s. auch § 36 Abs. 1) ist bei der Auswahl eines Trägers und Ausgestaltung der Hilfe vom Jugendamt zu beachten.

Alle wesentlichen Ergebnisse und Feststellungen zu Bedarf, Eignung, Notwendigkeit, Umfang, Dauer und Zielen der Hilfe werden im abschließenden Hilfeplan dokumentiert.

Der Hilfeplan ist ein Dokument der abgeschlossenen fachlichen Prüfung und Zielperspektive. Er wird deshalb von den verantwortlich Beteiligten des Jugendamtes, den Inhabern des Rechtsanspruchs (Eltern, junge/r Volljährige/r), dem betroffenen Kind/Jugendlichen und dem freien Träger (wenn bereits einbezogen) unterzeichnet. Damit wird ein transparenter Dialog partnerschaftlich und im gegenseitigen Einverständnis abgeschlossen. Der Hilfeplan ist verwaltungsgerichtlich überprüfbar.

Beschwerdeinstanzen im Jugendamt

Werden verfahrensrechtliche Grundsätze/Regeln nach § 36 SGB VIII nicht beachtet, können Eltern deren Einhaltung auf dem Beschwerdeweg einfordern. Es ist die Einforderung einer vertrauensvollen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den fallführenden Fachkräften des Jugendamtes.

Gerade in Zeiten knapper werdender Finanzen in Bundesländern und Kommunen ist häufiger zu beobachten, dass Hilfestellungen aus finanzpolitischen Gründen eingeschränkt werden. Diese Praxis ist rechtswidrig, da fehlende Deckung im Haushalt der Kommune kein rechtsstaatlicher Grund für die Versagung einer notwendigen Hilfestellung sein darf. Dazu gibt es Urteile des Bundesverwaltungsgerichts.

Nach § 70 SGB VIII werden die Aufgaben des Jugendamtes durch den Jugendhilfeausschuss (parlamentarisches Gremium) und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen. Juristisch handelt es sich um ein zweigliedriges Jugendamt. Eine Beschwerde von Eltern wird sich in der Regel im Einzelfall zuerst an die Verwaltung richten, da sie die laufenden Geschäfte führt, zu denen die Einzelfälle gehören.

Trotz vieler Unterschiede in der Organisation der Jugendamtsverwaltung in den Kommunen der verschiedenen Bundesländer können sich Eltern von unten nach oben an folgende Instanzen wenden und sich zuvor in der zentralen Vermittlung über die Namen der Vorgesetzten informieren:

- Fallführende Fachkraft
- Gruppenleitung eines Teams des Allgemeinen Sozialdienstes (ASD)
- Amtsleitung/Fachbereichsleitung
- Leiter/in der Verwaltung
- Dezernent/in/Stadtrat/rätin/politische/r Wahlbeamte/r

Je nach dem Fortgang der Beschwerde kann es hilfreich sein, sich entweder parallel unterstützend oder direkt an den Jugendhilfeausschuss zu wenden, der zwar keine Einzelfälle behandelt, aber die Bewältigung

eines Einzelfalles als laufende Geschäfte der Verwaltung anmahnen oder einfordern kann.

Hier stehen Ihnen folgende Instanzen zur Verfügung:

- Bürgerdeputierte, in der Regel der freien Träger, Ligaverbände
- einzelne Abgeordnete
- Fraktionen
- Vorsitzende/r

Stärkung der Zusammenarbeit der Selbsthilfegruppen

Zum Abschluss möchte ich den Vorschlag machen, dass die Zusammenarbeit der Selbsthilfegruppen gestärkt wird und vor Ort alle Materialien über Rechtsansprüche auf Jugendhilfeleistungen und die Voraussetzung für ihre Durchsetzung vorhanden und in der Beratung bedarfsgerecht einsetzbar sind. Materialien aus Vorträgen, Workshops und Veröffentlichungen gehören ebenso dazu wie eine aufzubauende Infodatei über die Jugendämter vor Ort, die Zusammensetzung der Jugendhilfeausschüsse, die zuständigen Ministerien für Jugend und Soziales und Landesjugendämter, die jeweils vor Ort verbindlichen Ausführungsvorschriften zu den Hilfen zur Erziehung (Ausführungsvorschriften zu den fachlichen Qualitätsstandards und den Verfahrensabläufen der Hilfen zur Erziehung), Empfehlungen für die Hilfeplanung, Organigramme von örtlichen Jugendämtern und entsprechende Telefonlisten.

Eine Bemerkung erscheint mir zum Schluss für alle Interessierten von Bedeutung:

Die eingangs dargestellte Zusammenfassung der Problemschwerpunkte und Reaktionen der Fachkräfte in den Jugendämter lassen durchaus den Eindruck erscheinen als seien die Verhältnisse dort überwiegend so negativ, wie sie von den betroffenen Eltern erlebt wurden. Dies ist nach 20 Jahren SGB VIII sicher nicht der Fall.

Entscheidend ist aber hier und bei vielen anderen Eltern mit Kindern der ADHS-Symptomatik, dass sie diese negativen Erfahrungen gemacht haben, aber jeder einzelne Fall sich in dieser unzumutbaren und bürgerunfreundlichen Umgangsweise nicht wiederholen sollte. ■